



# Gemeinde Wilhelmsfeld

## Rhein – Neckar – Kreis

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Wilhelmsfeld**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 16. Mai 2024 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Wilhelmsfeld betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Kindergarten werden die Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG betreut:

1. *Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:* Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
2. *altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:* Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.
3. *altersgemischte Ganztagesgruppe:* Gruppe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche 45 Std./Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: der gewünschte Aufnahmezeitpunkt sowie der gewünschte Umfang der Betreuung.

Für die weiteren Nachweise, die vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorgelegt werden müssen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen, wird auf die Kindergartenordnung der Gemeinde Wilhelmsfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze für die Betreuungsgebühr je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Ab dem 01.09.2024:

	<b>1-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>2-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>3-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>4-und Mehrkindfamilie Euro/Monat</b>
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	185,00	143,75	98,50	30,00
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	303,15	233,25	151,50	52,70

Ab dem 01.09.2025:

	<b>1-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>2-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>3-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>4-und Mehrkindfamilie Euro/Monat</b>
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	198,75	153,75	105,00	35,00
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	325,25	250,25	162,50	56,50

(3) In der Ganztagesgruppe wird ab 01.09.2024 zusätzlich ein monatliches Entgelt für Essen in Höhe von 80 € erhoben.

(4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die doppelte der maßgeblichen Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(5) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 5. eines jeden Monats des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 23. Juni 2015 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wilhelmsfeld, den 17. Mai 2024



*T. Dangel*  
Dr. Tobias Dangel, Bürgermeister